



Bundesministerium für Finanzen
Herrn Sektionschef
DDr. Gunter Mayr
Sektion IV/
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 | F 05 90 900-114460
E Michael.Eberhartinger@wko.at
W <https://wko.at/fp>

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
per Webformular: Parlamentarisches Begutach-
tungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2025-0.282.905	FSP/11/25/Dr. Michael Eberhartinger	4460	07.05.2025

Budgetbegleitgesetz 2025 - Abgabenrecht

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

zum Begutachtungsentwurf des BBG 2025 erlauben wir uns, nachstehende Stellungnahme zu übermitteln:

Allgemeine Anmerkungen

Die WKÖ begrüßt grundsätzlich eine rasche Umsetzung des Regierungsprogramms.

Die WKÖ bekennt sich auch grundsätzlich zu den im Regierungsprogramm enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen. Eine überschießende Umsetzung dieser Maßnahmen über die Vereinbarungen im Regierungsprogramm hinaus, die zu finanziellen und/oder überbordenden bürokratischen Belastungen von Unternehmen führt, wird aber abgelehnt.

In diesem Sinne sollten bei den GrEST-Änderungen spürbare Entschärfungen vorgenommen werden, wie z.B. keine Verkehrswert-Anknüpfung bei Immobiliengesellschaften, Entschärfung der mittelbaren Besteuerungstatbestände, Befreiungen konzerninterner Transaktionen und Umgründungen, Einräumung einer angemessenen Übergangsregelung.

Die Abgabenerhöhungen im Bereich des Glücksspiels sollten nicht über das im Regierungsprogramm vereinbarten Ausmaß hinausgehen.

Die Änderungen betreffend die Energiekrisenbeiträge dürfen keinesfalls zu einer Erhöhung der Energiepreise beitragen.

Bei allen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung sollte grundsätzlich eine Befristung entsprechend dem tatsächlich bestehenden Konsolidierungsbedarf angedacht werden.

Ausdrücklich begrüßt wird die Ausdehnung der Basispauschalierung und die Steuerbefreiung der Mitarbeiterprämie.

Gemäß Regierungsprogramm sind jedenfalls aktuell noch die NoVA-Befreiung für Klein-LKWs (N1), die entsprechende Heimfahrerregelung, die Abschaffung der Belegausdruckspflicht bis 35 Euro, die 15-Warengruppen-Regelung, die Kalte-Hände-Regelung sowie die Abgabenbegünstigung für Arbeiten im Alter sowohl für Arbeitnehmer als auch für Unternehmer umzusetzen.

Im Detail

Artikel 1 Einkommensteuergesetz

Zu § 4 Abs. 3a, § 30 (Umwidmungszuschlag)

Das grundsätzliche Ziel der Maßnahme, nämlich die durch Umwidmung bedingten atypischen Wertsteigerungen in Zeiten der Budgetknappheit steuerlich realisieren zu wollen, ist anzuerkennen.

Die Umsetzung wird in der vorliegenden Form jedoch kritisch bewertet, weil damit Immobilien-transaktionen verteuert werden und zusätzlicher administrativer Aufwand verursacht wird. Gewinne aus Grundstückstransaktionen unterliegen ohnehin der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Besondere Bestimmungen im Falle von Umwidmungsgewinnen im Bereich der Altgrundstücke mit Pauschalierungsmöglichkeit der historischen Anschaffungskosten haben schon bisher eine erhöhte Besteuerung sichergestellt. Durch den Umwidmungszuschlag wäre umgewidmetes Altvermögen nun doppelt belastet. Selbst wenn in diesem Bereich eine Verschärfung für notwendig erachtet wird, ist eine pauschale Gewinnerhöhung bei Neugrundstücken - der gesamte Gewinn ist bereits derzeit zu versteuern - systematisch zu hinterfragen. Die Umsetzung der neuen Regelung wird darüber hinaus erheblichen Mehraufwand bei der Zuordnung des Gewinnes (auf Grund und Boden und auf einen Mehrerlös aufgrund der Umwidmung) nach sich ziehen, was dem Ziel des Bürokratieabbaus zuwiderläuft.

Zu erwarten ist auch, dass die Verkäufer versuchen werden, diese Steuerhöhung auf die Käufer überzuwälzen. Die Maßnahme trifft mangels Differenzierung nicht nur den spekulativen Leerstand, sondern auch den aktiven Grundstücksumschlag, der für den Wohnbau essenziell ist. Projektentwickler können aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage nicht mit einer großen Marge kalkulieren. Eine um 30 % höhere Bemessungsgrundlage bedeutet eine wesentliche reale Steuererhöhung. Die pauschale Erhöhung um 30 % im Verkaufsfall ist in ihrer derzeitigen Form daher unausgewogen, teils unsachlich und investitionsfeindlich - und das besonders in einem ohnehin angespannten und stark regulierten Markt.

Die Maßnahme erscheint daher geeignet, zum Rückgang von Transaktionen, einer damit eingehenden Verknappung von Bauland und in weiterer Folge Investitionsrückgang zu führen. Dies trägt nicht zur Attraktivierung des Wirtschaftsstandorts bei.

Insofern sollte danach getrachtet werden, diese Regelung zumindest nur temporär einzuführen und einer Evaluierung zu unterziehen. So könnte erreicht werden, dass die Maßnahme nach einer budgetären Konsolidierung wieder aus dem Rechtsbestand entfernt wird.

Zu § 17, § 124b Z 474 (Erhöhung Basispauschalierung)

Die Erhöhung der Umsatzgrenze sowie die Erhöhung des Prozentsatzes bei der Basispauschalierung werden begrüßt. Diese Maßnahme war im Sinne der steigenden Inflation geboten und trägt zu einer Reduktion von Bürokratie bei. Die Umsetzung des Regierungsprogramms für beide Jahre im nunmehrigen Gesetzesentwurf führt zu Planungs- und Rechtssicherheit. Dies gilt sinngemäß für die Pauschalierung der Vorsteuer.

Zu § 124b Z 478 (Mitarbeiterprämie)

Die steuerfreie Mitarbeiterprämie von bis zu 1.000 Euro für das Jahr 2025 wird sehr begrüßt. Für 2026 sollte die gleiche gesetzliche Regelung verankert werden. Dies würde zu mehr Planungs- und Rechtssicherheit beitragen. Wir bedauern, dass die Mitarbeiterprämie nicht wie bisher steuer- und abgabenfrei ist. Dies wäre insbesondere aus Sicht der einheitlichen Behandlung in der Lohnverrechnung wünschenswert ebenso wie eine Übernahme ins Dauerrecht. Da die Lohnnebenkostensenkung und der Bürokratieabbau Teil des Regierungsprogrammes sind, würden damit auch diese Ziele erreicht werden.

Artikel 2 Stiftungseingangssteuergesetz

Die Erhöhung der Stiftungseingangsteuer von 2,5 % auf 3,5 % ist als Beitrag zur Budgetkonsolidierung zu werten. Anzumerken ist, dass steuerliche Vorteile für Privatstiftungen in den letzten Jahren ohnehin schrittweise reduziert wurden.

Mit der Erhöhung der Stiftungseingangsteuer wird aus unserer Sicht die Attraktivität der österreichischen Stiftung weiter sinken. Ob vor diesem Hintergrund der veranschlagte Beitrag von 10 Mio. Euro pro Jahr für die Budgetkonsolidierung tatsächlich eintritt, ist zu bezweifeln. Ähnlich wie beim Spitzensteuersatz von 55 % in der Einkommensteuer ist zu befürchten, dass geringen budgetären Effekten ein nachhaltiger Schaden für den Standort gegenübersteht. Eine Befristung entsprechend den Konsolidierungsnotwendigkeiten wäre anzudenken.

Artikel 3 Umsatzsteuergesetz**Zu § 14, § 28 Abs. 66 Z 1 (Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen)**

Die Umsatzgrenzen und die Höchstbeträge für die Vorsteuerpauschalierung werden analog der einkommensteuerlichen Basispauschalierung beginnend ab 2025 angepasst. Diese Maßnahme war im Sinne der steigenden Inflation geboten und trägt zu einer Reduktion von Bürokratie bei. Auch eine Erhöhung des derzeitigen Prozentsatzes von 1,8 sollte angedacht werden.

Artikel 4 Grunderwerbsteuergesetz

Gemäß Regierungsprogramm ist Kernintention der geplanten Änderungen ein Lückenschluss bei der Grunderwerbsteuer, um große Immobilientransaktionen (Share Deals) steuerlich effektiver zu erfassen. Vor diesem Hintergrund sollen einerseits die steuerliche Erfassung von Gesellschaftswechseln und Anteilsvereinigungen ausgeweitet und andererseits steuerliche Verschärfungen von Gesellschaften mit Immobilienschwerpunkt implementiert werden.

Die generelle Argumentation in den Erläuterungen, wonach „zur Verbesserung der Steuerstruktur und zur Steuerbetrugsbekämpfung [...] bei der Grunderwerbsteuer ein Lückenschluss erfolgen“ soll, „um große Immobilientransaktionen [...] steuerlich effektiver zu erfassen“, ist zu hinterfragen.

Beim vorliegenden Entwurf ist von schwerwiegenden Auswirkungen für Unternehmen mit einer Konzernstruktur auszugehen, wobei es in der Kürze der Begutachtungsfrist nicht möglich ist, eine abschließende Beurteilung der potenziellen Tragweite im Hinblick auf die monetäre Belastung und Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit abzugeben. Die geplanten Verschärfungen bedeuten nicht nur eine Verteuerung von Transaktionen im Immobilienbereich, sondern auch eine erhebliche administrative Mehrbelastung. Allgemein anzumerken ist auch, dass die Lage am österreichischen Immobilienmarkt nach einer aktuellen Studie der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft EY Österreich bereits seit mehreren Jahren angespannt ist. Dies gilt insbesondere für gewerbliche Immobilien. Die vorgeschlagenen Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes werden dies voraussichtlich weiter verschärfen und eine potenzielle Konjunkturerholung in diesem Wirtschaftssektor bremsen.

Das Gesetzesvorhaben wird daher kritisch gesehen.

Weiters bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen eine grundsätzliche Änderung der Systematik, die in der Umsetzung eine Reihe von Zweifelsfragen aufwerfen wird. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass diese (z.B. Reichweite und Definition der neuen „Personenvereinigung“ und der einheitlichen Leitung iSd GrEStG) zeitnah geklärt werden können. Schließlich sollte redaktionell in der Textgegenüberstellung der neue § 6 Abs. 4 ersichtlich gemacht werden.

Für die Unternehmenspraxis sehen wir weiters insbesondere folgende spezielle Probleme:

Zu § 1 Abs. 3

Zukünftig sollen neben unmittelbaren Share Deal-Vorgängen auch mittelbare Vorgänge der Grunderwerbbesteuerung unterliegen. Um das zu bewerkstelligen, müsste daher auf jeder einzelnen Konzernebene bei jeder Transaktion der anteilige Schlüssel ermittelt werden, um zu wissen, ob die steuerrelevante Grenze von 75 % erreicht wird. Dies führt insbesondere bei komplexen Konzernstrukturen zu einer überbordenden Steuererfassung. So könnte theoretisch Grunderwerbsteuer auch dann anfallen, wenn ein Gesellschaftsanteilverkauf auf oberster Konzernebene erfolgt, Immobilien tatsächlich aber erst etliche Konzernebenen darunter zu finden sind und daher regelmäßig kaum noch eine immobilienbedingte Transaktion unterstellt werden kann. Es sollte daher zumindest der Anwendungsbereich der Konzernebenen eingeschränkt werden (z.B. Grenze auf Großmutterebene). Weiters erscheint generell die Absenkung der Grenze auf 75 % überzogen. In Deutschland beträgt diese 90 %.

Zu § 4 Abs. 4

Durch die Novelle soll eine spezielle Besteuerung von „Immobilien Gesellschaften“ geschaffen werden, womit Share Deals, bei denen es vordergründig um die Übereignung von Immobilien geht, künftig in realiter steuerlich dem Asset Deal gleichgestellt werden. Dass in diesen Fällen die GrESt nicht vom Grundstückswert, sondern vom Verkehrswert (Steuersatz 3,5 %) ermittelt wird, ist überschießend und wird strikt abgelehnt. Darüber hinaus wären durch die Anknüpfung an den Verkehrswert bei Share Deals über Immobilien Gesellschaften damit zukünftig für die Steuerberechnung weitere kostenintensive administrative Schritte, wie Gutachten zur Ermittlung

des Verkehrswerts, erforderlich. Weiters ist mit Abgrenzungsproblemen im Zusammenhang mit dem Begriff der „Immobilien-gesellschaft“ zu rechnen (Betrachtungszeitraum, Mischbetriebe, Buchwert versus Verkehrswert etc.). Zusätzlich belastet auch die Steuersatzerhöhung auf 3,5 % die betroffenen Unternehmen.

Zu § 18 Abs. 2w

Da Share Deals künftig steuerlich wesentlich weiter erfasst werden sollen, sollte zur Wahrung einer gewissen Rechtssicherheit ein entsprechender Rechtsschutz des Altbestandes vorgesehen werden. Der Entwurf der diesbezüglichen Übergangsbestimmung lautet: „[...] Werden am 30. Juni 2025 mindestens 75 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen oder an der Gesellschaft in der Hand einer Person gehalten, ist § 1 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 auch auf Rechtsvorgänge anzuwenden, sofern dadurch das Beteiligungsausmaß verändert wird, aber nicht unter 75 % sinkt und bezogen auf diese Anteile nicht bereits ein Tatbestand des § 1 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 erfüllt wurde.“ Den Erläuterungen zur Bestimmung über das Inkrafttreten ist zu entnehmen, dass die Tatbestände der Anteilsvereinigung bzw. des Gesellschafterwechsels auch dann verwirklicht werden sollen, wenn es zu einer Verschiebung von Anteilen kommt, solange diese nicht unter die maßgeblichen Beteiligungsschwellen sinken (EB zu Z 15 (§ 18 Abs. 2w), Seite 9). Sollte der § 18 Abs. 2w daher so zu verstehen sein, dass künftig § 1 Abs. 3 auch auf alle bereits zum Stichtag 30.6.2025 gehaltenen Anteile anzuwenden ist, die ab dem 1.7.2025 übertragen werden und dabei die Beteiligungsschwelle von 75 % nicht unterschritten wird, würde dies unseres Erachtens zu einer unverhältnismäßigen Ausweitung der Steuerpflicht führen. Wir regen an, eine derart weite Bestimmung über das Inkrafttreten zu überdenken, oder bei Anwendung auf Übertragung bereits vor dem 1.7.2025 gehaltenen Anteile, zumindest eine zeitlich angemessene Schranke vorzusehen.

Konzerninterne Transaktionen

Eine umfassende Besteuerung von konzerninternen Transaktionen wird als überschießend erachtet. Es wird daher eine Befreiung für solche Vorgänge gefordert, weil ansonsten auch eine Versteinerung von wirtschaftlich nicht mehr sinnvollen Strukturen drohen kann. Insbesondere sollte zumindest auch die Mehrfacherfassung im Rahmen von Umgründungen vermieden werden bzw. eine Klarstellung erfolgen, dass eine Mehrfacherfassung im Rahmen eines Umgründungsvorganges nicht erfolgt. Beispiel: Verschmelzung von Schwestergesellschaften in einer mehrstöckigen Konzernkette, wobei nur die Urenkelgesellschaft tatsächlich über Immobilien verfügt.

Artikel 5 Bundesabgabenordnung

Die erweiterte verpflichtende elektronische Zustellung wird von uns kritisch gesehen und abgelehnt. Es sollte die Wahlfreiheit für Unternehmer bestehen bleiben. Unternehmen sollten wie bisher auf die elektronische Zustellung verzichten können. Gerade im Hinblick auf immer wieder auftretende technische Probleme und kurzfristige Ausfälle muss weiterhin gewährleistet sein, dass Fristen jederzeit eingehalten werden können.

Falls diese Maßnahme umgesetzt wird, wäre es wichtig, dass die betroffenen Unternehmen umfassend, ausreichend sowie rechtzeitig vom Bundesministerium für Finanzen über diese Änderung informiert werden (z.B. durch Pop-up beim nächsten Einstieg im FinanzOnline) und nicht ohne weitere Information der Betroffenen umgestellt wird, da mit der elektronischen Zustellung Fristen zu laufen beginnen.

Exkurs

Die Fristen für die Einreichung der Erklärungen von Steuerpflichtigen, die Vorarbeiten für diese an Buchhalter und Bilanzierer ausgelagert haben, sollten leichter erstreckt werden können. Dies könnte durch Ergänzung in § 134 BAO mit Ziffer 3 wie folgt umgesetzt werden: „Z 3. *Hat ein Steuerpflichtiger einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einrichtung der Abgabenerklärung gestellt, ist die Verlängerung bis zum 31. Dezember des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu gewähren, wenn ein Buchhalter oder Bilanzbuchhalter gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz mit Vorarbeiten betraut ist. Dies ist mit einer formlosen Vollmacht nachzuweisen.*“ Dadurch soll es auch für diese Berufsgruppen möglich sein, einen Arbeitsausgleich über das Jahr vorzunehmen.

Bilanzbuchhalter haben gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 BiBuG das Recht, Erklärungen zur Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörden des Bundes als Bote auch auf elektronischem Weg auszuüben. Es sollte daher für die Kommunikation zwischen der Abgabenbehörde und dem Bilanzbuchhalter in der Botenfunktion gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 BiBuG die entsprechende technische Voraussetzung in FinanzOnline geschaffen werden, damit der Bilanzbuchhalter seiner Aufgaben als Bote auch technisch nachkommen kann. Der Kanal „Sonstige Anbringen“, der für die Bilanzbuchhaltungsberufe das einzige Kommunikationsmittel über FinanzOnline darstellt, wurde seitens des BMF nach wie vor nicht freigeschaltet. Das BMF hat beim Erfahrungsaustausch am 4. April 2023 angemerkt, dass die schriftliche Papierform derzeit die rechtlich sicherste Form der Einbringung von sonstigen Anbringen ist, solange das System über FinanzOnline nicht funktioniert. Daher ist eine rasche technische Umsetzung der Freischaltung der Sonstigen Anbringen für Bilanzbuchhaltungsberufe dringend notwendig.

Artikel 6 Glücksspielgesetz

Gemäß Regierungsprogramm ist eine „Anhebung der Glücksspielabgabe um 10 %“ vorgesehen. Die im Entwurf vorgesehenen Erhöhungen liegen jedoch darüber. Weiters wurden bereits per April 2025 die Wettgebühren auf 5 % erhöht, wobei diese Erhöhung laut Regierungsprogramm stufenweise erfolgen sollte.

Die unter Artikel 6 Z 1 und 2 vorgesehenen Anpassungen der Steuersätze der Konzessionsabgabe sowie der Glücksspielabgabe treffen die Österreichischen Lotterien in einem besonderen Ausmaß. Zudem werden auch Landesausspielungen zusätzlich belastet.

Dass zur Budgetkonsolidierung weitreichende Maßnahmen erforderlich sind, ist unbestritten. Von zentraler Bedeutung ist aber, dass diese Maßnahmen wirtschaftlich zumutbar sind und in einem vernünftigen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens stehen. Diese Balance zwischen der steuerlichen Notwendigkeit der Anhebung der Steuersätze und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erscheint hier nicht mehr gegeben.

Im Jahr 2024 hat die Casinos Austria und Österreichische Lotterien Gruppe rund 790 Mio. Euro an Steuern und Abgaben geleistet. Zusätzlich gingen rund 40 Mio. Euro an Dividenden an die ÖBAG.

Prognoserechnungen belegen, dass die Steuerentwicklung auch ohne die Anhebung der Steuersätze erhebliche Beiträge zur Konsolidierung leisten kann. Die Entwicklung geht hier von 724 Mio. Euro im Jahr 2023, 790 Mio. Euro im Jahr 2024 und auf 851 Mio. Euro im Jahr 2025. Im Jahr 2026 sollen dann 885 Mio. Euro erreicht werden. Diese Entwicklung sollte in einem Budgetkonsolidierungspfad Berücksichtigung finden.

Die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Vorgangsweise, Steuersätze zu erhöhen bzw. neue Steuern (Glücksspielabgabe auf den Verwaltungskostenbeitrag) vorzusehen, führt bei der Unternehmensgruppe Casinos Austria und Österreichische Lotterien bereits im heurigen Jahr zu rund 30 Mio. Euro, im Jahr 2026 zu rund 60 Mio. Euro an Mehrbelastung. Dies stellt einen wesentlichen Teil des Betriebsergebnisses dar. Dieser Wert ist unverhältnismäßig. An dieser Stelle ist auch auf den negativen Einfluss der geplanten Maßnahmen auf die Werthaltigkeit der Staatsbeteiligung der ÖBAG hinzuweisen.

Weiters wird ersucht, die vorgesehenen Maßnahmen mit zwei Jahren zu befristen.

Schließlich werden durch die angedachten Verschärfungen weitere Stakeholder maßgeblich belastet. So hat Glücksspiel, z.B. auch in der Trafik, eine langbewährte Tradition und der Trafikant greift zur Kostendeckung im Besonderen auf Lottoprodukte zurück. Bei den gegenständlichen Verschärfungen ist eine Abwälzung auf die Trafikanten zu befürchten, was in den derzeit wirtschaftlich schwierigen Zeiten existenzbedrohende Effekte mit sich bringen kann. Die Verschärfungen werden in der vorgesehenen Form daher abgelehnt.

Artikel 7 Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom

Artikel 8 Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger

Aus Sicht der Energiekunden müssen die Energiekrisenbeiträge letztlich zu einer Entlastung der Zahler führen und sollen nicht nur als Maßnahme zur Budgetsanierung dienen. Die sowohl bei Strom als auch bei fossilen Energieträgern vorgesehene deutliche Reduktion der Absatzbeträge macht energiespezifische Investitionen deutlich weniger attraktiv und erhöht schlussendlich die vom Kunden zu tragenden Kosten. Insofern wird das im Entwurf vorgesehene Ausmaß der Verschärfung als überschießend bewertet und daher abgelehnt. Investitionen in genau jenem Bereich, der durch erhöhtes Angebot zu einer Reduktion der Preise führen kann, werden erschwert bzw. deren Wirtschaftlichkeit kann verloren gehen. Erst am 24.4.2025 hat der Nationalrat einstimmig eine Entlastung bei Energiekosten gefordert. Es ist daher kontraproduktiv, unmittelbar nach dieser gemeinsamen Absichtserklärung über alle Parlamentsparteien hinweg auf diesem Weg die Kosten zu erhöhen.

Der im EKBFG vorgesehene Steuersatz von 40 % kann durch begünstigte Investitionen auf den 33-prozentigen Steuersatz der EU-Verordnung 2022/1854 gesenkt werden. Eine Änderung der Schwelle von 17,5 % auf 5 % würde nur noch zu einer potenziellen Senkung des Steuersatzes auf 38 % führen und somit zu einem wesentlich höheren Beitragssatz als ursprünglich von der EU-Kommission als Notfallmaßnahme in ihrer Verordnung angedacht. Ein Absenken des Absatzbetrags würde außerdem dazu führen, dass bereits für den Absatzbetrag geplante Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz neu bewertet und teilweise nicht durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise würde sich daher nachteilig auf die Investitionsförderung am Standort Österreich auswirken.

Außerdem dürfen wir darauf hinweisen, dass im Artikel 8 (Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger) im Gegensatz zu Artikel 7 (Änderung Energiekrisenbeitrag-Strom) keine Bestimmung betreffend das Außerkrafttreten vorgesehen ist. Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit erlauben wir uns anzuregen, eine gleichlautende Bestimmung auch in Artikel 8 vorzusehen.

Weitere Anliegen

- Die Abschaffung der Belegausdruckpflicht bis 35 Euro wurde im Ministerrat im Rahmen des Mittelstandspakets vereinbart und soll ab 1.7.2025 in Geltung sein. Dementsprechend ist eine Aufnahme in die BBG unbedingt erforderlich.
- Folgende Reformvorhaben sind im Regierungsprogramm ausdrücklich verankert:
 - 15-Warengruppen-Regelung (auslaufend mit Ende 2025)
 - Kalte-Hände-Regelung

Diese sind nicht Teil des aktuellen Gesetzesentwurfes. Die 15-Warengruppen-Regelung, ein wesentliches Element zur Verwaltungsvereinfachung bei Kleinstunternehmen, läuft mit Ende 2025 aus. Ohne entsprechende gesetzliche Überführung ins Dauerrecht ist mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung für Händler zu rechnen. Wir ersuchen, diese daher unbefristet zu verlängern.

Die Kalte-Hände-Regelung stellt eine praxisnahe Lösung für den Markthandel dar. Aufgrund der derzeit geltenden Umsatzgrenze von 30.000 Euro ist diese Regelung in der Praxis nur sehr eingeschränkt anwendbar. Es wird daher vorgeschlagen, die Kalte-Hände-Regelung entweder in ihrer ursprünglichen Form - ohne Umsatzbeschränkung - wieder einzuführen oder sie zumindest an die im Budgetbegleitgesetz vorgesehenen Umsatzgrenzen der Basispauschalierung zu koppeln: ab 2025 bei 320.000 Euro, ab 2026 bei 420.000 Euro. Beide Regelungen verfolgen dasselbe Ziel - Verwaltungsvereinfachung für kleinere Betriebe - und richten sich an dieselbe Zielgruppe. Es wäre sachlich wie systematisch stimmig, auch bei der Umsatzermittlung (Kassasturz) dieselbe Vereinfachung zuzulassen, wie sie bei der Betriebsausgabenpauschalierung bereits anerkannt wird. Eine solche Koppelung würde auch dem erklärten Ziel des Regierungsprogramms entsprechen.

- Die Buchführungsgrenze von 700.000 Euro wurde seit 1.1.2010 nicht mehr angehoben. Aufgrund der Teuerung der vergangenen Jahre sollte zumindest eine Inflationsanpassung dieser Schwelle vorgenommen werden. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung Verwaltungsentlastung speziell für Kleinbetriebe.
- Das Feiertagsarbeitsentgelt gemäß § 9 Abs. 5 ARG ist spätestens seit 1.1.2025 nicht mehr als steuerfreier Zuschlag iSd § 68 Abs. 1 EStG 1988 anzusehen. Wir ersuchen um gesetzliche Verankerung, dass dieses Entgelt einen steuerfreien Zuschlag darstellt.
- Das Arbeiten im Alter ist mit 1.1.2026 im Regierungsprogramm vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass eine Neuregelung für alle natürlichen Personen - auch Unternehmerinnen und Unternehmer - gelten wird. Da geänderte gesetzliche Regelungen bis 1.1.2026 in der Lohnverrechnung auf Seiten der Unternehmungen auch umzusetzen sind, weisen wir darauf hin, dass dies einer Vorlaufzeit von mindestens einem halben Jahr bedarf. Wir würden eine abgabenrechtliche Attraktivierung des Arbeitens im Alter sehr begrüßen. Dies wird von uns als eine Maßnahme gesehen, die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen.
- Im Regierungsprogramm ist die Befreiung für alle N1-Fahrzeuge von der NoVA vorgesehen. Dies ist leider nicht im Gesetzesentwurf enthalten. Unter Ausnahme „NoVA-N1/Klein-LKW“ ist auch die Klarstellung einer praktikablen Regelung für „Heimfahrer“ mit Klein-LKWs enthalten.

Wenn die Fahrzeuge nur für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zurück genutzt werden und sonst nur für beruflich veranlasste Fahrten, soll kein Sachbezug anfallen und auch kein Fahrtenbuch notwendig sein. Wir ersuchen um baldige Umsetzung dieser Maßnahmen.

- Betreffend das Auslaufen des Zertifikats bei Signaturkarten von Registrierkassen ersuchen wir bezugnehmend auf unsere Gespräche mit den zuständigen Vertreterinnen des BMF beim BMF und bei unserem Arbeitskreis Kassensoftware um eine Ausdehnung der Übergangsregelung bis Mai 2027, da spätestens bis Mai 2027 auch die viel verwendete andere Karte (ATOS CardOS 5.3) betroffen sein wird. Eine allgemeine Regelung zum Übergangszeitraum bei künftigen Auslaufen der Zertifikate ist wünschenswert. Weiters ersuchen wir um eine ergänzende, explizite Aussage in den BMF-Informationen, dass im Übergangszeitraum mit keinen Sanktionen zu rechnen ist, wenn die Karten bis zum Ende des Übergangszeitraumes weiterverwendet werden. In diesem Zusammenhang dürfen wir nochmals darauf verweisen, dass mit dem Austausch von Signaturkarten mit Neuanschaffungen von Kassen vom Typ 2 zu rechnen sein wird, die insbesondere Kleinstunternehmer verwenden. Zahlreiche grundsätzlich funktionstüchtige Geräte müssen ersetzt werden, was mit einem erheblichen volkswirtschaftlichen Aufwand einhergeht. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung dieses Arguments bei den Übergangsregelungen.

- Stabilitätsabgabegesetz

§ 2 Abs. 2 Z 7 StabAbgG lautet derzeit *„Verbindlichkeiten der „Österreichischer Exportfonds“ GmbH, die der Refinanzierung von Rechtsgeschäften mit Haftung des Bundes gemäß den §§ 1 und 2 AusFG dienen;“* und soll wie folgt geändert werden: *„Verbindlichkeiten der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H., die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Abwicklungsstelle gemäß § 3 KMU-Förderungsgesetz, BGB. I Nr. 432/1996, eingegangen worden sind;“*

Begründung:

§ 2 Abs. 2 Z 5, 7 und 8 StabAbgG sehen Kürzungsbestimmungen für Tätigkeiten vor, die im Auftrag und mit Garantie der Republik Österreich abgewickelt werden.

Die in Ziffer 7 genannte Gesellschaft „Österreichischer Exportfonds“ GmbH (Exportfonds) wurde mit der Exportförderung österreichischer KMU betraut und 2018 mit der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Seither kommt für die Rechtsgeschäfte der Exportfinanzierung der KMU, abgewickelt über die OeKB, die Ausnahmebestimmung der Ziffer 5 zur Anwendung und Ziffer 7 ist inhaltsleer.

Das Geschäftsmodell der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. („OeHT“) ist vergleichbar gelagert, wie das des ehemaligen Exportfonds, weshalb eine sinn-gemäße Ausnahmebestimmung geschaffen werden soll. Mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz ist die OeHT als Abwicklungsstelle des BMWET betraut. Die OeHT ist daher für die Finanzierung von österreichischen KMU im Rahmen der Förderrichtlinien für die Tourismuswirtschaft zuständig. Die Refinanzierung der OeHT erfolgt wie beim Exportfonds überwiegend durch Rechtsgeschäfte mit Haftung des Bundes gemäß den §§ 1 und 2 AusFG. Aus systematischen Gründen soll daher Ziffer 7 mit Bezug auf die Aufgaben als Abwicklungsstelle gemäß KMU-Förderungsgesetz angepasst werden.

III. Zusammenfassung

Ausdrücklich begrüßt wird die Ausdehnung der Basispauschalierung und die Steuerbefreiung der Mitarbeiterprämie.

Bei den GrESt-Änderungen sollten spürbare Entschärfungen vorgenommen werden, wie z.B. keine Verkehrswert-Anknüpfung bei Immobiliengesellschaften, Entschärfung der mittelbaren Besteuerungstatbestände, Befreiungen konzerninterner Transaktionen und Umgründungen, Einräumung einer angemessenen Übergangsregelung.

Die Abgabenerhöhungen im Bereich des Glücksspiels sollten nicht über das im Regierungsprogramm vereinbarten Ausmaß hinausgehen.

Die Änderungen betreffend die Energiekrisenbeiträge dürfen keinesfalls zu einer Erhöhung der Energiepreise beitragen.

Bei allen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung sollte eine Befristung entsprechend dem tatsächlich bestehenden Konsolidierungsbedarf angedacht werden.

Gemäß Regierungsprogramm sind jedenfalls aktuell noch die NoVA-Befreiung für Klein-LKWs (N1), die entsprechende Heimfahrerregelung, die Abschaffung der Belegausdruckspflicht bis 35 Euro, die 15-Warengruppen-Regelung, die Kalte-Hände-Regelung sowie die Abgabenbegünstigung für Arbeiten im Alter sowohl für Arbeitnehmer als auch für Unternehmer umzusetzen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und möchten anmerken, dass eine Begutachtungsfrist von nur wenigen Tagen angesichts der komplexen Änderungen nicht angemessen ist. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Mariana Kühnel
Generalsekretär-Stv.

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-09T21:45:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2033604334
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .